



Satzung

des

European Engineered Construction Systems Association e. V. (ECS)

Stand: März 2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Hersteller von Produkten aus dem Bereich der Befestigungs- und Bewehrungsteilen und der Fassadentechnik haben sich unter dem Namen

European Engineered Construction Systems Association e. V. (ECS)

zusammengeschlossen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Unternehmen zu wahren und zu fördern. Es wird hierbei mit anderen Verbänden des Unternehmertums zusammenarbeiten.
2. Zweck des Vereins ist es, auf dem Gebiet der Befestigungs-, Bewehrungs- und Fassadentechnik in all seinen Ausbildungsformen
 - das hohe Qualitätsniveau zu sichern;
 - bei nationalen deutschen und internationalen Normenausschüssen (DIN, ECISS, Eurocode, ISO) und wissenschaftlichen Verbänden mitzuarbeiten und die Interessen gegenüber nationalen deutschen und internationalen Behörden zu vertreten;
 - Öffentlichkeitsarbeiten durchzuführen und für die Belange der Gütesicherung zu werben;
 - unlauterem Wettbewerb auf dem Gebiet der Befestigungs-, Bewehrungs- und Fassadentechnik entgegenzutreten;
 - Forschungsversuche gemeinsam durchzuführen.
3. Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung.
4. Der Verein erzielt keine Gewinne.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden können die Hersteller von Produkten aus dem Bereich der Befestigungs-, Bewehrungs- und Fassadentechnik mit Sitz in Europa.

Es können nur Hersteller die Mitgliedschaft erwerben, die in ausreichendem Maße innerhalb der jeweiligen Produktgruppen

- Forschung und Entwicklung betreiben,
 - Qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen anbieten
 - Die Weiterentwicklung der Stahlbetonbauweise durch kompetente Mitarbeit aktiv unterstützen.
2. Außerordentliche Mitglieder werden können Institutionen und Persönlichkeiten, die sich nachweislich in besonderem Maße mit dem Gebiet der Forschung und der Anwendungsförderung von Befestigungs-, Bewehrungs- und Fassadentechnik befassen.
 3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden.
 4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er wird vom Vorstand geprüft, der eine Empfehlung für die Entscheidung über die Aufnahme ausspricht. Über die Aufnahme entscheidet allein die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig und muss per Übergabe-Einschreiben mit Rückschein beim Vorstand (Geschäftsstelle) erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Alle Ansprüche einschließlich der an das Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen, gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Interessenwahrnehmung ihrer Branche.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihm die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Kosten des Vereins werden durch eine Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder gedeckt.
2. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung für die ordentlichen Mitglieder und in einer weiteren Beitragsordnung für die außerordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 geregelt.
4. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Gebühren und Beiträge.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand einschließlich des Vorsitzenden
- die Ausschüsse
- der Geschäftsführer

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.
2. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Höhe der nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beiträge. Die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben keine Stimmrechte.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - die Aufnahme neuer Mitglieder, den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
 - die Entlastung des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die sonstigen in dieser Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmen gefordert wird.
6. Die Einladung mit einer Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist diese festzustellen, ins Protokoll aufzunehmen und unter Beifügung dieses Protokolls binnen sechs Wochen unter Beachtung des vorstehenden Absatzes 6 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen erschienen ist.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorsitzende, der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Er kann um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorsitzende leitet im Einvernehmen mit dem Vorstand den Verein. In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende berechtigt, unverzüglich zu handeln. Er hat in diesen Fällen unverzüglich die Billigung der zuständigen Organe einzuholen.
3. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Die Ausschüsse

1. Zur Erledigung laufender Aufgaben des Vereins setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse ein.
2. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Ausschüsse berichten den Mitgliedern des Vereins über ihre Arbeiten.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt der Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers schließt der Vorstand ab.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Stimmen nach § 8 Absatz 2. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Absatz 8 Satz 1 entsprechend.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Fall der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmen nach § 8 Absatz 2.
4. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

+ + +